

Ausschussdrucksache
(25.09.2025)

Inhalt

Landkreistag M-V -

Stellungnahme zum **Entwurf eines Gesetzes zur strukturellen Weiterentwicklung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen in Mecklenburg-Vorpommern, Drs. 8/5090**



Landkreistag Mecklenburg-Vorpommern

Geschäftsführendes Vorstandsmitglied

Landtag Mecklenburg-Vorpommern
Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Sport
Die Vorsitzende

Ausschließlich per E-Mail an:
Rolf.Reil@landtag-mv.de
sozialausschuss@landtag-mv.de

Haus der Kommunalen
Selbstverwaltung
Bertha-von-Suttner –Straße 5
19061 Schwerin

www.landkreistag-mv.de

Ihr Ansprechpartner:
Dr. Judith Gelke
Telefon: (03 85) 30 31-322
E-Mail:
judith.gelke@landkreistag-mv.de

Unser Zeichen: 431.123-Ge
Schwerin, den 22. September 2025

Stellungnahme des Landkreistages zum Fragenkatalog zur Anhörung des Sozialausschusses: Entwurf eines Gesetzes zur strukturellen Weiterentwicklung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen in Mecklenburg-Vorpommern

Zur Drucksache 8/5090

Sehr geehrte Frau Vorsitzende Hoffmeister,
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

wir danken für die Einladung zur Anhörung und verweisen ergänzend zu unserer Stellungnahme auf diejenige des Landesjugendhilfeausschusses, welche die Perspektive junger Menschen in Mecklenburg-Vorpommern mit Blick auf die Auswirkungen des Gesetzesvorhabens gesondert in den Blick nimmt. Unsere Beantwortung fokussiert auf die Einschätzungen der Jugendämter. An der mündlichen Anhörung wird Frau Dr. Gelke als Referentin des Landkreistages teilnehmen.

1. Wie bewerten Sie den Gesetzentwurf grundsätzlich? Welche konkreten Handlungsbedarfe sehen Sie? Welche konkreten Änderungsvorschläge haben Sie für den Gesetzentwurf?

Es ist Zielstellung, dass gesamtgesellschaftlich, professionsübergreifend aber auch mit dem Ehrenamt für junge Menschen zusammengewirkt wird und somit neben der regionalen auch eine überregionale Struktur im Kinderschutz entsteht. Basis hierfür ist ein Präventionsverständnis, welches auf die Vermeidung von Kinderschutzfällen und die Förderung von positiven Entwicklungsbedingungen für Kinder und Jugendliche ausgerichtet ist und die gesamten Instrumente des Kinder- und Jugendhilfesystems in den Blick nimmt. Die Stärkung dieser Gesamtperspektive von Kinderschutz als gesamtgesellschaftlicher Aufgabe gelingt mit dem vorliegenden Entwurf und wird ausdrücklich begrüßt. Die Berücksichtigung des öffentlichen Gesundheitsdienstes als Akteur des Kinderschutzes in verbindlicher Verantwortung ist in dieser Gesamtperspektive zu loben.

Auch die Entscheidung für eine Rückführung des Landesjugendamtes leistet insofern einen wichtigen Beitrag zur Stärkung des institutionellen Kinderschutzes, ertüchtigt den

Landesjugendhilfeausschuss und lässt auf eine Landesjugendhilfeplanung und stärkere fachliche Impulse für die Jugendämter hoffen. Es ist positiv hervorzuheben, dass dabei die tatsächlichen Personalbedarfe für den durch das Landesjugendamt derzeit wahrgenommenen Aufgabenkanon in den Gesetzentwurf durchgetragen haben.

Die an der Arbeitsgemeinschaft Kinderschutz beteiligten Kommunen haben für eine flächendeckende Ausweitung von Kinderschutzkoordinatorinnen per Gesetz geworben, damit flächendeckend hohe Standards der Aufgabenwahrnehmung unabhängig von Haushaltslagen gewährleistet werden können. Diese Fachkräfte entlasten u.a. die häufig über dem Limit arbeitenden Allgemeinen Sozialen Dienste (ASD) und die Mitarbeitenden der Kindertagesförderung.

Insgesamt bedarf der Gesetzentwurf eines höheren Grades an Verbindlichkeit und an der Konkretheit mit Blick auf die personelle und fachliche Dimension einzelner Maßnahmen (s.a. Frage 2).

2. Wie bewerten Sie den Gesetzentwurf in Bezug auf die Möglichkeiten der Umsetzung und Erreichung der Ziele und welchen konkreten Änderungsbedarf sehen Sie (mit der Bitte um konkrete Formulierungshilfen)?

An einigen zentralen Stellen mangelt es dem Gesetzentwurf an der notwendigen Verbindlichkeit und finanziellen Unterbreitung. Die nun abgefasste Textform lässt einigen Spielraum für Interpretation bzw. geht über Kann-Bestimmungen und Empfehlungen nicht hinaus (bspw. § 10, Regionale Kinderschutzkonzepte oder § 11, Regionale Netzwerke). Angesichts des nicht grundsätzlich verbindlichen und landesseitig nicht konkret definierten Finanzrahmens des Landes bleiben wichtige Maßnahmen überwiegend durch die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu gestalten. Es bleibt somit überwiegend beim Status quo, dass Kinderschutzstrukturen auf der örtlichen Ebene auch an die finanzielle Ausgestaltung der Landkreise und kreisfreien Städte gebunden sein werden. So sieht der Gesetzentwurf keine verpflichtende Einrichtung und Finanzierung der Kinderschutzkoordinatorenstellen durch das Land vor (auch nicht für bereits vorhandene Kinderschutz- und/oder Netzwerkkoordinierungsstellen). Diese hätten jedoch Teil einer verbindlichen Kinderschutz-Infrastruktur sein können.

Stattdessen bleibt es den finanziell angespannten kommunalen Haushalten überlassen, Schwerpunkte zu setzen. In der Praxis wird dies dazu führen, dass vor allem der intervenierende Kinderschutz Vorrang erhält, während präventive Maßnahmen vernachlässigt werden müssen, obwohl im Rahmen von Familienbildung präventive Maßnahmen in den Landkreisen etabliert werden könnten. Dazu müssten allerdings mehr Gelder zur Verfügung gestellt werden. Das Schließen der Lücke im Hinblick auf die Erstellung von Schutzkonzepten auch für Träger der freien Jugendhilfe, die „nur“ im ambulanten Rahmen tätig sind, wird für notwendig erachtet. Insoweit bleibt der Entwurf auch deutlich hinter den Empfehlungen der AG Kinderschutz zurück. Wir hätten uns hier nicht nur eine programmatische Priorisierung, sondern ein ebenso starkes haushalterisches Bekenntnis für den Kinderschutz erhofft.

Auch die Einrichtung der zentralen Stelle Kinderschutz wird hinsichtlich ihrer konkreten personellen und fachlichen Dimension sowie hinsichtlich der Aufgabenabgrenzung mit anderen überregional agierenden Akteuren im Kinderschutz im Vagen belassen.

Grundsätzlich bleibt die Verantwortung des örtlichen/regionalen Kinderschutzes. Darüber hinaus dürfen bestehende bewährte Strukturen dadurch keinen Einschnitt erfahren. Es gibt bereits gut funktionierende Netzwerke vor Ort. Nun kommt ggf. noch ein weiteres überregionales Netzwerk hinzu, das klar den Mehrwert in der Unterstützung der Bestandsstrukturen im Fokus haben sollte.

Zu § 9 Absatz 1, S. 2

Welche Stellen sind hier konkret angesprochen? Nach unserem Verständnis sollen durch die Zentrale Stelle regional tätige staatliche und nichtstaatliche Stellen für eine überregionale Einbindung angesprochen werden. Falls überregional tätige Stellen gemeint sind, wie bspw. der Kinderschutzbund, das Bündnis Kinderschutz oder die Kinderschutzhotline, sollen diese künftig überregional koordiniert werden oder soll vielmehr die Zentrale Stelle durch das überregionale Netzwerk unterstützt werden (vgl. Absatz 2)?

Eine Intensivierung der Netzwerkarbeit führt auch auf regionaler Ebene zu größeren Personalaufwänden, dies ist bei der Kostenfolgeabschätzung des Gesetzentwurfes zu berücksichtigen, siehe auch Ausführungen zu den §§ 10 und 11.

Zu § 12 Absatz 1

Die verbindliche Fortbildung von Fachkräften im Kinderschutz ist angesichts des Fachkräftemangels und der Personalfuktuation immer wieder erforderlich und sinnvoll, stellt die Kommunen aber zunehmend vor größere Herausforderungen. Es braucht Weiterbildungsangebote, die eine Vereinbarkeit von Familie und Beruf gewährleisten. Einige Landkreise weichen auf Wunsch von Mitarbeitenden immer häufiger auf Online-Formate aus.

Träger von Einrichtungen, Diensten und Angeboten sollen auf die regelmäßige Fortbildung ihrer Beschäftigten hinwirken. Die Begründung benennt Schabernack e. V. als zentrales Fortbildungsinstitut der Kinder- und Jugendhilfe, welches über Projektmittel Mindeststandards für eine gemeinsame, interdisziplinäre Basisqualifizierung im Kinderschutz erarbeiten soll. Die angesprochenen Projektmittel sind allerdings weder im Kinderschutzgesetz M-V noch im Entwurf des Doppelhaushaltes verankert. Es stellt sich also die Frage, wie der gesonderte Fortbildungsauftrag umgesetzt werden soll. Ohne Mittelbindung läuft das Qualifizierungsversprechen ins Leere.

3. Wie bewerten Sie die Rückverlagerung des Landesjugendamts an das Sozialministerium hinsichtlich Wirksamkeit und Bürokratieaufbau?

Aufgrund der massiven personellen und finanziellen Unterausstattung des Landesjugendamtes in den vergangenen Jahren, erwarten wir von der Rückverlagerung des Landesjugendamtes zum Landesamt für Gesundheit und Soziales eine sehr hohe Wirksamkeit, insbesondere für den Kinderschutz in stationären Einrichtungen der Jugendhilfe. Erfolgsentscheidend wird hier die angemessene Personalausstattung sein, sowie die Bindung des Personals des Landesjugendamtes über den Übergang hinaus, um einen möglichst reibungsfreien Prozess ohne Verluste von Wissen oder operativer Handlungsfähigkeit zu gewährleisten.

Mit Blick auf Bürokratielasten ist eher von einem Umbau als von einem Aufbau auszugehen.

4. Ergeben sich durch die Einrichtung der „Zentralen Stelle Kinderschutz“ neue Doppelstrukturen – insbesondere mit bestehenden Angeboten wie der Kinderschutzhotline oder Kontaktstellen?

Wir unterstützen eine Landesfachstelle Kinderschutz als koordinierende, qualitätssichernde und beratende Instanz – sofern ihre Rolle klar ist. Bei der Einrichtung der Zentralen Stelle bedarf es einer sehr bewussten Aufgabenabgrenzung gegenüber den Aufgaben bereits bestehender Akteure, damit es zu einem möglichst effizienten und sinnvollen Mitteleinsatz kommt. Zielstellung sollte ein bestmögliches Ineinandergreifen der einzelnen Aufgabenträger und eine Vermeidung von Doppelstrukturen sein. Aus unserer Sicht ist zudem sicherzustellen, dass die Zentrale Stelle in enger Abstimmung mit den kommunalen Spitzenverbänden arbeitet und die Kommunen in ihrer Fachlichkeit stärkt, bspw. über Fallberatungen oder die Organisation von Netzwerkveranstaltungen.

Bei der Einführung einer „Zentralen Stelle Kinderschutz“ ist darauf zu achten, dass bewährte Qualitätsstandards des Kinderschutzes in M-V nicht abgebaut werden. Es ist zu befürchten, dass die Kinderschutzhotline M-V bzw. die Kooperationsvereinbarung mit der Start gGmbH dafür reduziert bzw. vollständig abgewickelt werden. Durch die Kinderschutzhotline konnte in den zurückliegenden Jahren ein dauerhafter und niederschwelliger Meldeweg im Kinderschutz für alle Bürgerinnen und Bürger mit einer Rund-um-die-Uhr-Erreichbarkeit angeboten werden.

Darüber hinaus konnte sich durch die Kooperationsvereinbarung für die Zusammenarbeit mit dem „Bündnis Kinderschutz“ die gesamte Jugendhilfandschaft des Landes durch die Fortbildungs- und Qualifizierungsangebote, durch eine prozessbegleitende Qualitätsentwicklung und nicht zuletzt durch ein sehr gutes Krisenmanagement im Einzelfall auf ein hohes fachliches Niveau entwickeln. Es sind in den vergangenen Jahren auch unter ähnlichen Aufgabenstellungen wie denjenigen der angedachten zentralen Stelle Projektmittel geflossen.

5. Welche praktischen Herausforderungen erwarten Sie für Jugendämter, Träger und Kommunen bei der Umsetzung der vorgesehenen Netzwerkplichten (§ 11)?

Die vorgesehene stärkere Zusammenarbeit zwischen Jugendhilfe, Gesundheitssystem, Schule, Polizei und Justiz ist aus unserer Sicht weiterhin voranzubringen. Die gesetzliche geregelte Kooperationspflicht mit klaren Ansprechpartnern wird die Zusammenarbeit nachhaltig verbessern. Insoweit wird die gesetzliche Verpflichtung zur Bildung regionaler Netzwerke fachlich begrüßt. Dennoch scheitert es auch hier (auch nach Einführung des KKG, Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz) immer wieder an personellen Ressourcen und Verbindlichkeiten.

Verbindliche Netzwerke zu etablieren und zu pflegen geht insbesondere in den Flächenlandkreisen mit erheblichen organisatorischen und logistischen Herausforderungen einher. Des Weiteren wird die Gefahr gesehen, dass mangels einer konkreten konzeptionellen Verortung neuer Strukturen, Parallelstrukturen zu bereits Bestehendem, bspw. zur AG 78 entstehen könnten. Hier wäre die Koordination über eine festgelegte Stelle im Kinderschutz sinnvoll und notwendig.

Das Funktionieren regionaler Netzwerke hängt aus kommunaler Sicht immer an der Bereitschaft und Möglichkeit der Kooperationspartner, sich personell und zeitlich für die Netzwerkarbeit zur Verfügung zu stellen. Netzwerkarbeit ist immer auch Beziehungsarbeit und zu einem hohen Grad abhängig von personeller Kontinuität und wechselseitigem Vertrauen.

Zentrale Gelingensbedingung für gelingende Netzwerkarbeit ist an erster Stelle die Anerkennung einer (Mit-)Zuständigkeit und im zweiten Schritt, das Einplanen regelmäßiger zeitlicher Ressourcen zur Mitwirkung am Netzwerk. Angesichts des allgegenwärtigen Fachkräftemangels bedarf es hier in Schulen, im Gesundheits- und Beratungswesen, bei der Polizei und den Gerichten einer bewussten Steuerung und Sensibilisierung von Führungskräften für die hervorgehobene Bedeutung einer kooperativen Zusammenarbeit im Kinderschutz, da, wie bereits oben ausgeführt, Kinderschutz eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe ist und somit alle Professionen und Institutionen angeht, die mit Kindern und jungen Menschen in Kontakt treten. Die Kinder- und Jugendhilfe allein wird die Herausforderungen, die in den nächsten Jahren vor uns liegen, nicht bewältigen können.

Die Umsetzung zusätzlicher Kooperationspflichten und Dokumentationsanforderungen erfordert erhebliche personelle und organisatorische Kapazitäten. Die Jugendämter sind bereits heute an ihren Belastungsgrenzen. Zur Finanzierung zusätzlicher Netzwerktätigkeiten bleibt das Gesetz vage. Eine Aussage zur finanziellen Beteiligung des Landes fehlt an dieser Stelle.

6. Wie realistisch ist es aus Ihrer Sicht, dass Vereine und freie Träger (insbesondere Ehrenamt) eigenständig Schutzkonzepte gemäß § 13 KiSchG M-V entwickeln und implementieren können?

Die Entwicklung solcher Schutzkonzepte erfolgt nicht im luftleeren Raum. Innerhalb großer Verbände (z.B. Sportbund, große Jugendverbände, Kirchen) stehen schon innerhalb der Dachorganisationen häufig Beratungs- und Schulungsangebote zur Verfügung. Über die Vorschrift steigt ggf. der positive Druck, solche Angebote auch in Anspruch zu nehmen und sich im Zusammenhang mit dem eigenen (Ehren-)Amt Gedanken zum Kinderschutz zu machen. Die Jugendämter stehen Trägern von Einrichtungen, Diensten und Angeboten ebenfalls als Berater zur Verfügung. Über die künftige Zentrale Stelle Kinderschutz können Blaupausen entwickelt und bereitgestellt werden.

In den vergangenen Jahren hat sich die UAG Kinderschutz im Ehrenamt unter dem Dach der AG Kinderschutz unter Federführung des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Sport mit der Fragestellung ausführlich beschäftigt. Das Bündnis Kinderschutz hat in diesem Rahmen eine Untersuchung zur Qualität des Kinderschutzes in den ehrenamtlichen Strukturen in Mecklenburg-Vorpommern durchgeführt. Die Präsentation der Ergebnisse und Diskussion von Handlungsempfehlungen erfolgte kürzlich im Landesjugendhilfeausschuss.

7. Ist aus Ihrer Sicht die Kooperationspflicht für Polizei, Justiz und Schule im Gesetz ausreichend definiert und praktisch umsetzbar – oder drohen hier Zuständigkeitskonflikte?

Die Verankerung einer Kooperationsverpflichtung in den Fachgesetzen der genannten Bereiche würde durch die Kinder- und Jugendhilfe sehr begrüßt werden.

8. Wie kann der tatsächliche Nutzen der strukturellen Reform für den Kinderschutz überprüft werden – gibt es geeignete Evaluationsmethoden oder Kennzahlen?

Um den Schutzauftrag mit Leben zu erfüllen, nehmen präventive und intervenierende Maßnahmen des Kinderschutzes Einfluss auf einzelne oder mehrere Wirkungsfaktoren entlang von Wirkungsketten, an deren Ende das Kindeswohl steht. Dabei gibt es Schutzfaktoren, die es

zu stärken gilt – wie bspw. Sozialkompetenz und soziale Integration, gesundheitliche Grundbildung und Körperkompetenz, Autonomie, die Lebens- und Erziehungskompetenz von Eltern oder auch behördliche Meldekettten und die enge Verzahnung von Hilfesystemen – und Gefährdungsfaktoren, die es aufzufangen oder zu unterbinden gilt – bspw. Suchterkrankungen in der Familie, Unwissenheit, Untätigkeit, Stigmatisierung usw.

Maßnahmen, die in diesem Bereich einer Absicherung von Schutzfaktoren und Professionalisierung von Abläufen fördern, leisten einen wirksamen Beitrag zum Kinderschutz. Nicht umsonst fokussiert der 17. Kinder- und Jugendbericht der Bundesregierung durchgehend auf die Bedeutung präventiver Ansätze.

Die Frage nach Kennzahlen ist in der Wirkungsforschung des Kinderschutzes nur sehr bedingt zielführend, so kann eine erhöhte Sensibilität bei Fachkräften und Bevölkerung auch zu einem Anstieg von Fallzahlen bei §-8a-Fällen (Kindeswohlgefährdung) führen. Dies bedeutet dann aber nicht zwingend, dass es mehr Kinderschutzfälle gibt als in der Vergangenheit, sondern kann heißen, dass mehr Menschen über die Kompetenz verfügen, Verdachtsfälle zu erkennen und diese zielführend zu melden und womit am Ende mehr Kindern und Jugendlichen dabei geholfen wird, eine für ihre seelische und körperliche Integrität bedrohliche Situation zu verlassen/Hilfe zu bekommen.

Eine Evaluation könnte danach fragen, in welcher Weise eine Maßnahme das Wirkungsfeld Schutz oder Gefährdung beeinflusst. Quantifizierbar sind beispielsweise Nutzerstatistiken einzelner Angebote, der Bekanntheitsgrad von Angeboten, die Anzahl von Vor-Ort-Kontrollen in kinderschutzsensiblen Bereichen oder die Inanspruchnahme von Fortbildungsmaßnahmen durch bestimmte Zielgruppen. Qualitative Studien können wiederum vertiefende Einblicke Fallverläufe, Wirkmechanismen von Netzwerkstrukturen oder noch unadressierte Bedarfe ermöglichen. In der Gesamtheit gibt es eine Vielzahl möglicher Ansatzpunkte für eine Evaluation, siehe hierzu auch Stellungnahme des Landesjugendhilfeausschusses.

9. Welche Alternativen sehen Sie, um den Kinderschutz in MV ohne weiteren Bürokratieaufbau zu verbessern?

Siehe auch Antwort zu 3. Die kommunale Ebene muss für ihre Aufgabentrugung im Kinderschutz verlässlich, vergleichbar und angemessen ausgestattet werden. Der Kinderschutz darf keine Frage von Haushaltsdefiziten werden oder davon abhängen, ob ein junger Mensch in einem wirtschaftsstarken oder eher strukturschwachen Landkreis zuhause ist. Für einen besseren Kinderschutz braucht es starke, verlässliche Strukturen, nicht mehr Bürokratie: z.B. Schulsozialarbeit an jeder Schule (unabhängig von der Verfügbarkeit von ESF-Mitteln), eine gute Ausstattung der Frühen Hilfen inkl. der Familienbildung, eine substanzielle Stärkung der freien Jugendarbeit (Stichwort Sterben von Jugendclubs), die Möglichkeit, Stellen im Allgemeinen Sozialen Dienst (ASD) der Jugendämter attraktiv und konkurrenzfähig zu vergüten, es braucht Ressourcen für Netzwerkarbeit in angrenzenden Systemen, einen niedrighschwelligen Zugang zu Schutz- und Beratungsangeboten (Stichwort überlastete Sozialberatungsstellen und Frauenhäuser) etc. Nicht zuletzt besteht die Aufgabe darin, herunterzubrechen, was es im Einzelnen bedeutet, dass der Kinderschutz eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe darstellt (siehe auch Frage 6). Bedauerlich ist in diesem Zusammenhang auch das Auslaufen der Landesrichtlinie für die Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen für Leistungen der allgemeinen Förderung

in der Familie vom 20.3.2017, welche zum 31.12.2022 ausgelaufen ist und seither einer Reaktivierung harrt.

10. Wie schätzen Sie die aktuelle Situation und Zukunftsperspektiven der bereits bestehenden Initiativen und Projekte (bspw. Weiterbildungsprojekte bei Schabernack e.V., die Kinderschutzhotline, das Bündnis Kinderschutz Mecklenburg-Vorpommern und die Kontaktstelle Kinderschutz) vor dem Hintergrund ein, dass diese laut Gesetzesentwurf „Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel“ finanziert werden sollen?

Das sozialpädagogische Fort- und Weiterbildungsinstitut Schabernack e. V. erfüllt im Auftrag des Landes die Aufgaben nach § 85 Absatz 2 Nr. 8 SGB VIII (Fortbildung von Mitarbeitern in der Jugendhilfe). Schabernack sorgt für die Vermittlung aktuellen Wissens über die rechtlichen, pädagogischen und gesellschaftlichen Entwicklungen, für Unterstützung bei der Gewinnung von Handlungssicherheit im Arbeitsfeld und für die Förderung von umfassender Kompetenz, Haltung und Engagement für die sozialpädagogischen Einsatzfelder.

Im Rahmen der laufenden Haushaltsplanung des Landes sieht sich das Fortbildungsinstitut mit dem Einfrieren der Landeszuweisung konfrontiert, was aufgrund der tariflichen Bezahlung der Beschäftigten einer faktischen Kürzung gleichkommt. Schabernack kann sich schon von der Grundkonstruktion her neben der institutionellen Förderung über das Land nur über die Erwirtschaftung erheblicher Eigenmittel über Wasser halten. Wenn man sich qualifizierte Fachkräfte und ein Weiterbildungs- und Beratungsangebot in der gewohnt hohen Qualität und Quantität wünscht, kann man nicht gleichzeitig die Dynamisierung der Fördermittel kappen und damit einen Personal- und Leistungsabbau erzwingen. Nebenbei senden solche Sparmaßnahmen nicht gerade wertschätzende Signale an die hochspezialisierten und erfahrenden pädagogischen Mitarbeitenden bei Schabernack.

Wie oben erwähnt, ist der im Entwurf verankerte spezielle Fortbildungsauftrag für den kooperativen Kinderschutz bisher nicht mit Mitteln untersetzt.

In den vergangenen Monaten haben sich die Jugendamtsleitungen aufgrund steigender Kosten bei der Kinderschutzhotline gemeinsam mit dem Sozialministerium mehrfach mit der Frage befasst, was schlimmer wäre – das Angebot der Kinderschutzhotline zeitlich zu begrenzen oder Abstriche bei den bewährten Angeboten des Bündnis Kinderschutz zu machen. Beide Maßnahmen laufen über einen Haushaltstitel. Die ganze Diskussion ist eine Zumutung und konterkariert, was dieser Gesetzesentwurf verspricht.

Sicherlich wird es sinnvoll sein, im Zuge der Einführung der zentralen Stelle Kinderschutz eine Aufgabenkritik zu betreiben, Doppelförderungen zu vermeiden und ein sinnvolles Ineinandergreifen der unterschiedlichen Angebotsebenen abzusichern. Jedoch die eine zentrale in ganz Mecklenburg-Vorpommern rund um die Uhr niedrigschwellig erreichbare und auch regelmäßig in Anspruch genommene Telefonnummer gegen die fachliche Weiterentwicklung des Kinderschutzes auf kommunaler Ebene abwägen zu müssen, ist aus Sicht der Jugendämter nicht mehr nachvollziehbar.

11. Wie schätzen Sie die Bedarfe und Umsetzungsmöglichkeiten für ein weiteres Childhood House im Osten des Landes ein?

12. Wie viele Childhood-Häuser wären in Mecklenburg-Vorpommern nötig, um jedem jungen Menschen, der/die häusliche und/oder sexualisierte Gewalt erfährt, eine solche Anlaufstelle zu ermöglichen und keine weißen Flecken im Land zu haben?

Nach den positiven Erfahrungen mit dem Childhood-Haus in Schwerin ist die Schaffung vergleichbarer Angebote in anderen Landesteilen absolut zu befürworten. Allerdings stellt sich die dauerhafte Finanzierung selbst bei dem derzeit bestehenden Childhood-Haus als fraglich dar. Nach Einschätzung der gemeinsamen AG der Jugendamtsleitungen von Landkreis- und Städte- und Gemeindetag bestehen in jedem Amtsgerichtsbezirk Bedarfe nach einer ähnlichen Struktur. Diese müsste nicht zwingend organisatorisch in den Händen der Kinder- und Jugendhilfe liegen, könnte also auch durch Polizei oder Justiz eingerichtet werden und durch die Jugendämter mit bespielt werden. In jedem Falle bedarf es einer dauerhaften Anlage und Strukturfinanzierung, ein Projektmodus erscheint hier gänzlich ungeeignet.

13. Wie sehen Sie die spezifischen Belange von Kindern und jungen Menschen mit Behinderung in dem Gesetzentwurf repräsentiert? Welche zusätzlichen Maßnahmen sollte der Gesetzentwurf für diese jungen Menschen aufgreifen?

14. Wie sehen Sie die spezifischen Belange von Kindern und jungen Menschen mit Migrationsgeschichte in dem Gesetzentwurf repräsentiert? Welche zusätzlichen Maßnahmen sollte der Gesetzentwurf für diese jungen Menschen aufgreifen?

Nach unserem Verständnis adressiert der Gesetzentwurf Unterstützungsstrukturen, die gleichermaßen allen Kindern und Jugendlichen zugutekommen sollen. Einzelne Gruppen und ihre Belange werden im Gesetzentwurf nicht gesondert herausgehoben. Ausdrückliche Ergänzungen finden sich in den Vorschriften zum KJHG-Org (§ 6 Absatz 4 Satz 2 KJHG-Org Entwurf) in Form der neu aufgenommenen Repräsentation von Kindern mit Migrationshintergrund innerhalb der Jugendhilfeausschüsse beziehungsweise des Landesjugendhilfeausschusses (§ 12 Absatz 1 letzter Satz KJHG-Org Entwurf).

Auch der § 5 Kinderschutzgesetz Entwurf (Aufgaben des präventiven Kinderschutzes) verweist auf die beiden genannten Zielgruppen.

15. Wie beurteilen Sie die geplante Verlegung der umA-Landesverteilstelle ins Landesamt für Gesundheit und Soziales?

Die Verlegung ist insoweit stringent, als dass die Landesverteilstelle auch jetzt bereits beim Landesjugendamt angesiedelt ist. Wir erhoffen uns im Rahmen der Organisationsumstellung als Landkreise einen im Vergleich mit jetzt vereinfachten Mittelabfluss.

16. Wie beurteilen Sie die Beteiligungsmöglichkeiten junger Menschen bei der Erarbeitung von Kinderschutzkonzepten und bei der Arbeit des Landesjugendhilfeausschusses?

Unter Artikel 5, Änderung des Landesjugendhilfeorganisationsgesetzes sieht der Entwurf des § 12 Absatz 3 vor, dass der Landesjugendhilfeausschuss zu einzelnen Themen sachverständige Personen und junge Menschen an den Beratungen beteiligen kann. Diese Regelung greift das jetzt bereits praktizierte und bewährte Verfahren auf. So ist der Landesschülerrat themenbezogen

regelmäßig im Landesjugendhilfeausschuss zu Gast. Auch die Landeselternräte werden regelmäßig an den Sitzungen beteiligt, um auch die Perspektive jüngerer Kinder vertreten zu wissen. Die gesetzliche Verankerung wird im Sinne der Stärkung von Beteiligungsrechten junger Menschen begrüßt. Auch über die Mitgliedschaft des Landesjugendringes im Landesjugendhilfeausschusses wird eine Beteiligungsperspektive für junge Menschen eröffnet.

17. Wie beurteilen Sie die geplante Umstrukturierung im Bereich der überörtlichen Landesjugendhilfeplanung insbesondere in Bezug auf Hilfsangebote für Kinder und Jugendliche mit traumapädagogischen Handlungsbedarfen (sog. „Systemsprenger*innen“)?

Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe freuen sich nach Jahren der Abwesenheit über jegliche Struktur einer überörtlichen Landesjugendhilfeplanung. Den gemeinschaftlich getragenen Gesprächs- und Arbeitsprozess im Land zu Kindern und Jugendlichen mit besonders komplexen Herausforderungen und Hilfebedarfen, der zuletzt durch den Landkreistag und das Sozialministerium wiederbelebt wurde und durch Schabernack organisatorisch und fachlich begleitet wird, werden die Landkreise auch in Zukunft konstruktiv und kooperativ unterstützen. Eine künftige Landesjugendhilfeplanung sollte unbedingt auch die Bedarfe von Kindern und Jugendlichen mit komplexen Herausforderungen und Hilfeverläufen in den Blick nehmen. In diesem Feld sind sicherlich auch traumapädagogische Handlungsbedarfe zu verorten. Die Gründe und Ausgangsbedingungen, die zu den vermutlich hier angesprochenen extrem komplexen und manchmal auch scheiternden Hilfekarrieren einiger junger Menschen führen, sind vielfältig und teilweise auch in den internen Logiken der Hilfesysteme zu verorten. Vorangegangene Traumatisierungen junger Menschen können hier mit einer Vielzahl anderer Faktoren zusammenwirken. So zieht sich bspw. die Erfahrung von Beziehungsabbrüchen bzw. Unzuverlässigkeit in den Beziehungen zu engsten Bezugspersonen durch viele der hier angesprochenen Biographien, siehe auch ergänzend Stellungnahme des Landesjugendhilfeausschusses.

18. Welche weiteren Maßnahmen sollten aus Sicht des traumapädagogischen Arbeitsfeldes in den Gesetzentwurf einfließen?

Es gibt insgesamt zu wenige Pädagogen mit einer Zusatzqualifizierung für Traumapädagogik und traumazentrierte Fachberatung. Eine Stärkung des Berufsfeldes wäre wünschenswert, um die teilweise langen Wartezeiten verkürzen zu können. Die komplexen Problemlagen der unter Frage 17 angesprochenen Kinder und Jugendlichen können traumaassoziiert sein, sind dies aber nicht zwingend. Im Hintergrund steht meist ein multifaktorielles Geschehen, häufig gekennzeichnet von Beziehungs- und Hilfeabbrüchen, Vernachlässigung, psychischen und/oder anderen gesundheitlichen Belastungen, negativen sozialen Faktoren u.a., welche letztlich hochindividuelle und manchmal unkonventionelle Hilfeangebote erforderlich machen. Eine Verengung auf einen traumapädagogischen Ansatz wäre an dieser Stelle nicht erfolversprechend, wenn im Einzelfall die Bearbeitung erlittener Traumatisierungen aber sicherlich Teil der Antwort sein kann.

Insgesamt verdient der Themenkreis mentale Gesundheit von Kindern und Jugendlichen eine größere Aufmerksamkeit. Die Versorgungs- und Präventionsstrukturen sind diesbezüglich unzureichend.

In den Erstaufnahmeeinrichtungen für geflüchtete Menschen und in der Versorgung unbegleiteter minderjähriger Ausländer und Ausländerinnen bestehen aufgrund mangelnder Personalausstattung Defizite in der psychosozialen Versorgung. Insofern wäre eine traumapädagogische Sensibilisierung und Weiterqualifikation von Fachkräften und Ehrenamtlichen eine geeignete Maßnahme, um Geflüchtete Menschen in ihrem Alltag angemessen zu begleiten. Ergänzend wird auf die Stellungnahme des Landesjugendhilfeausschusses verwiesen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Dr. Judith Gelke